

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg hat in seiner Sitzung vom 27.9.2012 unter Top 7.) der Tagesordnung gemäß § 40 Abs. 2 Ziff. 7 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO i.d.g.F. betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten nachstehende

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

beschlossen:

Für den Bereich der Stadtgemeinde Bad Radkersburg wird für die Zeit
ab 10.10.2012 bis 25.10.2012

zum Schutze von Nahrungsmittelvorräten und zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten, Seuchen und Epidemien durch Ratten eine allgemeine planmäßige Rattenbekämpfungsaktion angeordnet, welche durch die Fa. Trummler Schädlingsbekämpfung, 8081 Heiligenkreuz am Waasen, Pirching 99 durchgeführt wird.

Sämtliche Eigentümer, Pächter, Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte aller verbauten Grundstücke, landwirtschaftlich genutzter Flächen, von Schutt- und Ablagerungsplätzen, Gärten, Parkanlagen usw., Unterhaltungspflichtige von Dämmen, Ufern, Wegen u.a. sind verpflichtet, die zur Vertilgung von Ratten erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen und die Kosten hiefür zu tragen.

Eine Auslegung von Bekämpfungsmitteln hat auch in solchen Fällen zu erfolgen, wo nach Meinung der Besitzer keine Ratten vorhanden sind, da erfahrungsgemäß Ratten dorthin wandern, wo ihnen nicht nachgestellt wird.

Die Auslegung der Köder erfolgt durch die Beauftragten der vorgenannten Firma und sind diese mit Ausweisen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg ausgestattet. Die Eigentümer, Pächter, Nutznießer von Realitäten sind verpflichtet, den mit der Durchführung beauftragten Organen das Betreten der Gebäude oder Grundstücke zu gestatten und behördlichen Anordnungen sowie auch den Anweisungen dieser Organe Folge zu leisten und der Gemeinde alle für die Vertilgungsmaßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Kosten sind von den Hauseigentümern:

Für Wohnhäuser werden berechnet:

Bis 5 Mieter:	€ 6,50 inkl. Mwst.
Ab 6 Mieter je Mieter	€ 1,44 inkl. Mwst.
für ein Nebengebäude	€ 4,50 inkl. Mwst.
Zusätzlicher Kanalschacht	€ 4,60 inkl. Mwst.
Öffentlicher Kanalschacht:	
Pro Kanalschacht	€ 5,52 inkl. Mwst.

Bei Hotels, Lagerhäusern, Betriebsgebäuden bzw. Betriebsanlagen, Abwasserkanälen sowie bei rattenverseuchten, verbauten oder unverbauten Grundstücken wird nur die tatsächlich benötigte Ködermenge in Rechnung gestellt. Der Preis für das Stück Spezialköder (1 CM3) wird mit € 0,09 inkl. Mwst. verrechnet.

Sämtliche Preise verstehen sich für fix und fertig geleistete Arbeit. Es werden zusätzlich keinerlei Arbeits-, Fahrt- oder Nebenkosten berechnet.

Zur Auslegung gelangt ein bewährter Spezialfrischköder sowie Gel-Köderpads mit Wirkstoffen der neuesten Generation (Bromadiolon, Brodifacoum, Difenacoum) und an sehr feuchten Stellen Köderblocks mit einem geringen Parafinanteil (bessere Annahme als mit hohem Parafinanteil), so dass ein voller Erfolg der Bekämpfungsaktion gewährleistet ist. Der Köder wird in den Objekten, Kellern usw. in Köderboxen sowie in Portionsbeutel ausgelegt, so kann jeder Rest des Köders später wieder eingesammelt und nicht verstreut werden. In unmittelbarer Nähe der ausgelegten Köder werden Warnzetteln angebracht, so dass eine größtmögliche Sicherheit gegeben ist. Dieser Köder wird erfahrungsgemäß von den Haustieren wie Katzen, Hunde etc. nicht aufgenommen. In den Kanalschächten wird der Köder oberhalb des Gerinnes auf die Berme ausgelegt, so kann der Köder nicht abgeschwemmt werden.

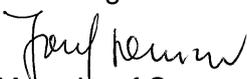
Eine Nichtbefolgung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird als Verwaltungsübertretung erklärt.

Die in dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsverfahrens, solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat der Stadt Bad Radkersburg:

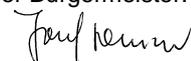
Der Bürgermeister:


(Mag. Josef Sommer)

angeschlagen am: 28.9.2012

angenommen am:

Der Bürgermeister:


(Mag. Josef Sommer)